

Bericht und Antrag des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses

Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2022, Mitteilung des Senats vom 5. Dezember 2023 (Drs. 21/196) und Jahresbericht 2024 – Land – des Rechnungshofs vom 7. März 2024 (Drs. 21/318)

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 22. November 2024, 18. Dezember 2024, 24. Januar 2025 und 5. März 2025 mit der Haushaltsrechnung für das Jahr 2022 und insbesondere mit den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs befasst und dabei den Rechnungshof, die Finanzverwaltung sowie diejenigen Ressorts, zu deren Haushaltsführung der Rechnungshof Bemerkungen für erforderlich hielt, hinzugezogen. Die Ergebnisse dieser Beratungen und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nachfolgend aufgeführt. Die Überschriften und die Textzahlen (Tz.) zu 1. beziehen sich auf den Jahresbericht 2024 des Rechnungshofs.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss ist darüber hinaus unter 2. der Umsetzung seiner Beschlüsse zu den vorausgegangenen Berichten des Rechnungshofs nachgegangen.

1. Jahresbericht des Rechnungshofs 2024

1.1 Haushalt, Vorbemerkungen, Tz. 1 bis 14

Die Bürgerschaft entlastete den Senat für das Haushaltsjahr 2020 am 22. März 2023 (Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) Nr. 20/946, Ziffer 7). Die Beratung über die Entlastung des Senats für das Haushaltsjahr 2021 stand bis zum Redaktionsschluss des Jahresberichts 2024 noch aus.

Die Bürgerschaft hatte dem Rechnungshof am 12. Oktober 2023 für seine Rechnungslegung zum Haushaltsjahr 2022 (Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) Nr. 21/47) Entlastung erteilt.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

1.2 Haushaltsgesetz, Haushaltsrechnung, Haushaltsverlauf, Tz. 15 bis 67

Der Senat hat der Bremischen Bürgerschaft die Haushaltsrechnung für das Jahr 2022 mit einer Mitteilung vom 5. Dezember 2023 vorgelegt (Drs. 21/196).

Die im Buchungssystem zum Abschluss des Haushaltsjahres 2022 ausgewiesenen Haushaltsüberschreitungen von 360.907.479,95 € entfielen mit insgesamt 360.554.357,17 € auf Beträge, für die haushaltsrechtliche Ermächtigungen vorlagen, die entsprechenden Buchungen des Haushaltssolls aber unterblieben waren. Die verbleibenden Überschreitungen von 353.122,78 € wurden

durch verringerte Reste- und Rücklagenbildungen rechnerisch ausgeglichen, dies änderte jedoch nichts an der Verletzung des Budgetrechts des Parlaments.

Der Gesamtbestand aus Budget- und Sonderrücklagen von rd. 728,4 Mio. € blieb in 2022 mit einer

Verringerung um knapp 1,23 Mio. € gegenüber dem Vorjahr fast unverändert. Der Sonderrücklage

Bremen-Fonds wurden über 66,99 Mio. € zugeführt, sodass sich ihr Bestand auf rd. 229,97 Mio. €

erhöhte. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) zur Einhaltung der Jährigkeit und Jährlichkeit war diese Rücklagenbildung rechtswidrig. Das Gericht stellte in der Entscheidung fest, dass Notlagenkredite, die in einem bestimmten Haushaltsjahr ausgebracht werden, sich auf die Deckung von Ausgaben beschränken müssen, die für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in eben diesem Haushaltsjahr anfallen. Die Sonderrücklage wurde sodann aufgrund des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 2023 vom 20. Dezember 2023 durch das Finanzressort aufgelöst.

In 2022 waren globale Minderausgaben von über 101,9 Mio. € auszugleichen, also rd. 72,2 Mio. € mehr als im Vorjahr. Globale Minderausgaben sind nur in Höhe der voraussichtlich für die Aufgabenerfüllung nicht benötigten Mittel zu veranschlagen und im Haushaltsvollzug zu erwirtschaften. Die Minderausgaben wurden nach den vom HaFA beschlossenen Auflösungskonzepten vollständig ausgeglichen. Insgesamt konnten rd. 22,9 Mio. € zunächst nicht aus dem laufenden Haushalt, sondern nur durch Rücklagenentnahmen gedeckt werden. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurden mehr als 16,3 Mio. € einzelnen zuvor beanspruchten Rücklagen wieder zugeführt. Durch eine übermäßige Nutzung von globalen Minderausgaben besteht das Risiko, die Budgetpflicht des Gesetzgebers in unzulässiger Weise auf die Exekutive zu verlagern. Dieser Pflicht des

Haushaltsgesetzgebers, sich in maßgeblicher Weise mit den Einnahmen sowie Ausgaben auseinanderzusetzen und die Haushaltswirtschaft zu steuern, genügt es nicht, den HaFA bei der

Realisierung der Minderausgaben einzubinden. Das Finanzressort wies auf den Beschluss des Senats hin, bei der Haushaltsaufstellung 2026/2027 die globalen Minderausgaben der Höhe nach grundsätzlich auf höchstens 0,5% der bereinigten Ausgaben zu reduzieren. Der Rechnungshof hat gebeten, bereits bei der Haushaltsaufstellung für die Jahre 2024 und 2025 die globalen Minderausgaben nur in der Höhe zu veranschlagen, in der Mittel erfahrungsgemäß nicht benötigt werden.

Wegen einer geringen Nutzung der Verpflichtungsermächtigungen (VE) des Jahres 2020 hat der

Rechnungshof einzelne dieser VE geprüft. Im Bereich des Wissenschaftsressorts wurde von den für Baumaßnahmen der Universität veranschlagten VE von knapp 220 Mio. € nur die Inanspruchnahme von 5,3 Mio. € beantragt. Das Ressort räumte letztlich die zu hohen und verfrühten Veranschlagungen ein. Der Rechnungshof betont, dass Unsicherheiten hinsichtlich des tatsächlichen Umfangs an VE mit einer sorgfältigen Planung und nicht durch eine übermäßige Veranschlagung auf Vorrat zu begegnen ist.

Im Bereich des Finanzressorts waren VE für Zuführungen an das Sondervermögen Immobilien und Technik Land veranschlagt, die nicht in der jeweiligen Höhe oder auch gar nicht benötigt wurden. Der Rechnungshof hat das Finanzressort aufgefordert, die Schätzungssystematik für die Veranschlagung von VE zu hinterfragen. Das Finanzressort hat dieses zugesagt, aber auf mögliche Verzögerungen bei investiven Maßnahmen, z. B. wegen fehlender Fachkräfte und Materialmangel sowie mit der Aufstellung von Doppelhaushalten verbundene Verschiebungen hingewiesen. Der Rechnungshof erwartet außerdem von beiden Ressorts, die Prüfung der Notwendigkeit der einzelnen VE und das Ergebnis zu dokumentieren.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet den Senator für Finanzen, die detaillierte Berichterstattung über

Rücklagenveränderungen und Haushaltsüberschreitungen fortzusetzen sowie darauf hinzuwirken, dass die Ressorts für rechtzeitige haushaltsrechtliche Ausgabeermächtigungen sorgen. Zudem betont er die Notwendigkeit einer richtigen und vollständigen Umsetzung von Ermächtigungen im Buchungssystem.

1.3 Nachweis des Vermögens und Haushaltsentwicklung des Landes zum 31. Dezember 2022, Tz. 68 bis 141

Zum 1. Januar 2021 richtete das Finanzressort für die laufende Buchführung des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zwei getrennte Buchungskreise ein. Deswegen werden seitdem jährlich jeweils eigene doppische Jahresabschlüsse erstellt.

Im Geschäftsbericht erläutert das Finanzressort seit dem Jahr 2021 die einzelnen Positionen der Vermögens- und Erfolgsrechnung nicht mehr. Die vorhandenen personellen Ressourcen sollen lt. Finanzressort vorrangig auf die Einführung eines doppischen Haushalts und die Transformation des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Kernhaushalte nach SAP S/4HANA fokussiert werden. Durch die verkürzte Berichterstattung ist die Transparenz und Aussagekraft der Vermögens- und Erfolgsrechnung für die Abgeordneten und die Öffentlichkeit eingeschränkt. Es fehlen insbesondere Erläuterungen einzelner Positionen sowie wesentlicher finanzieller Abweichungen gegenüber dem Vorjahr. Ferner wird nicht mehr über Haftungsverhältnisse aus Bürgschaften sowie zu den Finanzanlagen mit negativem Eigenkapital berichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hielt es bereits bei der Beratung des Vorjahresberichts am 23. November 2023 für geboten, die übliche Berichterstattung mit Erläuterungen ab dem Haushaltsjahr 2025 wiederaufzunehmen.

Der kamerale Vermögensnachweis umfasst in Anlagen zu den Haushaltsrechnungen Übersichten über Beteiligungen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Hochschulen, Sondervermögen einschließlich Eigenbetrieben, Sachanlagen, Forderungen, Rücklagen und Flächenangaben zum Grundbesitz. Außerdem enthält er Angaben zu Schulden sowie Bürgschafts- und Eventualverpflichtungen.

Der doppischen Vermögensrechnung liegt eine ganzheitlichere Betrachtungsweise zugrunde. Das Vermögen wird dem Eigen- sowie Fremdkapital gegenübergestellt und somit ein vollständiges Bild über die Vermögens- sowie Schuldensituation einer Körperschaft vermittelt. In die Erfolgsrechnung fließen alle Erträge zum Zeitpunkt ihres Entstehens und Aufwendungen nach ihrem tatsächlichen Verbrauch ein.

Die Bilanz des Landes wies zum 31. Dezember 2022 passive Rechnungsabgrenzungen in Höhe von insgesamt knapp 217,1 Mio. € aus. Davon betrafen rd. 152,7 Mio. € Bestandsanpassungen im Zusammenhang mit der Anstalt für Versorgungsvorsorge. Das Finanzressort begründete dies mit einer Abgrenzung des Vermögens des Landes von dem Vermögen der Stadt, weil über die Anstalt für Versorgungsvorsorge Vermögen der Stadt im Vermögen des Landes berücksichtigt worden wäre.

Aus dem vorgetragenen Sachverhalt ist nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen für eine passive Rechnungsabgrenzung vorlagen. Es ist zudem nicht ersichtlich, welche direkten Finanzbeziehungen zwischen Land und Stadt aus der Versorgungsvorsorge über die Anstalt entstehen, die solcher Abgrenzungen bedürften.

Das Finanzressort folgt den Ausführungen des Rechnungshofs zum Ausweis der Abgrenzungsposten. Es hat daher gemeinsam mit dem Rechnungshof einen den Grundsätzen der

staatlichen Doppik entsprechenden Ausweis dieser Posten erörtert. Im Rahmen des doppelten Jahresabschlusses 2023 hat das Finanzressort die erforderlichen Korrekturen in Zusammenhang mit der Darstellung der AVV vorgenommen und dokumentiert.

Kameral und doppisch weichen die Einnahmen und Erträge sowie die Ausgaben und Aufwendungen voneinander ab. Dies ist insbesondere durch unterschiedliche zeitliche Zuordnungen in den beiden Buchungssystemen begründet. Ferner bleiben kameral noch nicht liquiditätswirksame Vorgänge unberücksichtigt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen oder Rückstellungen. Insbesondere bei der Bemessung des Personalaufwands ist der Unterschied zwischen Kameralistik und Doppik gravierend. Dies zeigt sich bei der Entwicklung der nur doppisch zu berücksichtigenden Rückstellungen mit rd. 12,04 Mrd. € sowie den kurzfristigen Verbindlichkeiten mit rd. 3,26 Mrd. €.

Bremens Schulden beliefen sich 2021 nach der Haushaltsrechnung kameral auf rd. 22,23 Mrd. €. Da nach der doppelten Sichtweise auch Rückstellungen einbezogen werden, beispielsweise für Ansprüche auf künftige Pensionen, betragen die Schulden hiernach rd. 37,53 Mrd. €. Für das Land Bremen bestanden zum Jahresende zahlungswirksame Verpflichtungen von rd. 30,5 Mrd. €, die nicht durch Vermögenswerte gedeckt waren.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis. Er hält es weiterhin für geboten, die übliche Berichterstattung mit Erläuterungen ab dem Haushaltsjahr 2025 wiederaufzunehmen. Zudem fordert er den Senator für Finanzen auf, einen korrekten Ausweis der Bilanzpositionen sicherzustellen.

1.3 Haushaltssanierung, Tz. 142 bis 169

Die Nettokreditaufnahme des Stadtstaates Bremen betrug im Jahr 2022 fast 342 Mio. €. Nach der Berücksichtigung von finanziellen Transaktionen, Effekten der Konjunkturkomponente und pandemiebedingter Kreditaufnahmen war es Bremen möglich, mit einer strukturellen Nettokreditaufnahme von -80 Mio. € seine Sanierungsverpflichtungen zu erfüllen. Insgesamt betragen die pandemiebedingten Kreditaufnahmen im Jahr 2022 etwa 1,02 Mrd. €. Diese wurden u. a. zur Erhöhung von Rücklagen verwendet, um Folgefinanzierungsbedarfe von Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie zu decken. Geplant war, ab dem Jahr 2023 auf die Feststellung einer pandemiebedingten Notsituation zu verzichten.

Aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 15. November 2023 definierten strengen Voraussetzungen für Notlagenkredite war eine Finanzierung pandemiebedingter Maßnahmen aus dafür gebildeten Rücklagen jedoch nicht zulässig. Für diese notlagenfinanzierten Rücklagen wurde daraufhin im Jahr 2023 mit Nachtragshaushalten die Auflösung und eine Sondertilgung beschlossen. Entgegen der ursprünglichen Absicht wurde daher aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für 2023 wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Pandemie eine außergewöhnliche Notsituation gem. Art. 131a Abs. 3 Satz 1 BremLV festgestellt. In der Folge waren weitere Notlagenkredite für den Stadtstaat in Höhe von bis zu rd. 258 Mio. € vorgesehen.

Im Jahr 2022 stellte der Stabilitätsrat für die Freie Hansestadt Bremen eine drohende Haushaltsnotlage fest mit der gesetzlichen Folge der Einleitung eines Sanierungsverfahrens. Im Herbst 2023 legte Bremen daraufhin auf Arbeitsebene ein Sanierungsprogramm vor. Dieser Entwurf ist aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes des Landes für das Haushaltsjahr 2023 und die Finanzplanung weiter abzustimmen. Dem Stabilitätsrat soll in der zweiten Beschlussvorlage Ausschüsse/Deputationen VL 21/3784 Seite 2 von 2 Jahreshälfte 2024 auf Grundlage aktualisierter Haushaltsdaten eine Sanierungsvereinbarung vorgelegt werden. Nach Auskunft des Finanzressorts ist eine Befassung des Senats mit der Sanierungsvereinbarung und dem Sanierungsprogramm voraussichtlich für den 26. November 2024 vorgesehen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Ausführungen des Rechnungshofs zur Kenntnis.

1.4 Personalhaushalt, Tz. 170 bis 200

Die Personalausgaben der Verwaltung stiegen im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um rd. 3,9 % auf rd. 2,34 Mrd. €. Das ist sowohl auf Tarifsteigerungen als auch auf die Erhöhung der Besoldungs- bzw. Versorgungsbezüge sowie auf eine Zunahme der Zahl der Beschäftigten zurückzuführen. Zudem leistete Bremen Sonderzahlungen aufgrund der Pandemie und der Energiekrise. Bezogen auf die Kernverwaltung wuchsen die Personalausgaben auf knapp 1,71 Mrd. €. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sie sich um rd. 3,7 %.

Im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben werden auch durch Unternehmen in privater Rechtsform mit bremischer Beteiligung erbracht. In den Gesellschaften, an denen Bremen mehrheitlich beteiligt ist, erhöhte sich der Personalaufwand von rd. 0,96 Mrd. € im Jahr 2012 auf ungefähr 1,36 Mrd. € im Jahr 2022. Damit entsprach der Personalaufwand in den Mehrheitsbeteiligungen knapp 58,2 % der Personalausgaben in der bremischen Verwaltung.

Das Beschäftigungsvolumen stieg in der Kernverwaltung und in den Ausgliederungen insgesamt seit dem Jahr 2012 um 3.917 VZE auf 25.328 VZE (+ 18,3 %). Gegenüber dem Vorjahr erhöhte es sich in beiden Bereichen zusammen um 380 VZE (+ 1,5 %). Über die letzten zehn Jahre betrachtet wuchs es dabei in der Kernverwaltung um rd. 2.629 VZE auf 17.054 VZE (+ 18,2 %), im Vergleich zum Jahr 2021 um 320 VZE (+ 1,9 %). In den Ausgliederungen erhöhte sich das Beschäftigungsvolumen seit dem Jahr 2012 um rd. 18,4 %. Dabei nahm allein bei KiTa-Bremen das Beschäftigungsvolumen seit dem Jahr 2012 um 523 VZE zu (+ 41,6 %).

In den Mehrheitsbeteiligungen erhöhte sich das Beschäftigungsvolumen seit dem Jahr 2012 von 17.115 VZE auf 23.736 VZE im Jahr 2022. Dies entspricht einem Anstieg von rd. 38,7 %. Gründe hierfür waren u. a. Veränderungen im Beteiligungsportfolio sowie teils deutliche Personalzuwächse bei einzelnen Beteiligungen. Das Beschäftigungsvolumen der Mehrheitsbeteiligungen erreichte im Jahr 2022 mit etwa 93,7 % nahezu das Beschäftigungsvolumen von Kernverwaltung und Ausgliederungen zusammen. Dieser Anteil hatte im Jahr 2012 noch bei ungefähr 79,9 % gelegen.

Das Versorgungsvolumen sank im Jahr 2022 gegenüber 2021 leicht um rd. 0,2 % auf 7.691 Einheiten. Aus technischen Gründen konnte das Versorgungsvolumen vom Finanzressort nicht in der richtigen Höhe ausgewiesen werden. Es ist eine rückwirkende Bereinigung der Daten für den Jahresbericht 2025 zu erwarten.

Die öffentliche Verwaltung ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Handeln verpflichtet. Daher ist regelmäßig zu prüfen, ob die vorgegebenen Aufgaben einer Organisationseinheit aufgrund einer sachgerechten Personalplanung und mit einem zweckmäßigen Personaleinsatz wahrgenommen werden. Ohne eine solche Personalbedarfsermittlung, zu der auch eine vorgeschaltete Aufgabenkritik gehört, besteht die Gefahr, dass Personalbedarfe nicht an tatsächlichen Erfordernissen ausgerichtet werden. Das ursprüngliche Vorhaben zur Einrichtung einer Fachstelle für Personalbedarfsermittlung und -planung beim Finanzressort wurde nicht weiterverfolgt.

Der Senat hat jedoch zwischenzeitlich die Einrichtung einer Senatskommission zur Personalbedarfsermittlung und -planung beschlossen. Der Senator für Finanzen wird hierzu gemeinsam mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Wirtschaft und Häfen bis zum Jahresanfang 2025 ein Konzept zur Arbeitsweise, den methodischen Grundlagen und der organisatorischen Verankerung der Senatskommission erarbeiten.

Der bremischen Verwaltung fehlt es an einheitlichen Vorgaben zur Durchführung von Personalbedarfsermittlungen. Der Rechnungshof hält es für dringend erforderlich, Grundsätze zum methodischen Vorgehen bei Aufgabenkritik sowie Personalbedarfsermittlung in einer Handlungshilfe für die Dienststellen zusammenzufassen. Auch die Umsetzung solcher Maßnahmen wäre im erforderlichen Umfang zentral zu unterstützen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Das Finanzressort wird gebeten, bis zum 4. Quartal 2025 über das Konzept der neu geschaffenen Senatskommission sowie dem Voranschreiten zur Erstellung einer Handlungshilfe mit Grundsätzen zum methodischen Vorgehen bei Aufgabenkritik sowie Personalbedarfsermittlung zu berichten.

1.5 Zuwendungen zur Finanzierung des AI Center for Health Care, Tz. 201 bis 227

Im Verein „U Bremen Research Alliance e.V.“ kooperieren die überregional finanzierten Forschungseinrichtungen des Landes mit der Universität Bremen (Universität), um gemeinsame Vorhaben in der Wissenschaft zu fördern. Seit April 2021 führt die UBRA das Projekt „AI Center for Health Care“ (AICHC) durch, das mit Zuwendungen aus dem Wissenschaftsressort (Ressort) gefördert wird. Im Projektzeitraum, der sich über die Jahre 2021 bis 2025 erstreckt, sind dafür Mittel in Höhe von insgesamt rd. 6,1 Mio. € vorgesehen.

Der Förderbetrag für das Jahr 2021 stammt aus dem Bremen-Fonds (532 T€). Der Rechnungshof hat diese Finanzierung u.a. auch deswegen kritisiert, weil nicht erkennbar war, dass die einzelnen Forschungsvorhaben einen Beitrag zur Pandemiebekämpfung hätten leisten können.

Auch zuwendungsrechtliche Mängel wurden beanstandet. So berücksichtigte das Ressort bei der Prüfung des Projektförderantrags im April 2021 die der UBRA zur Verfügung stehenden Eigenmittel nicht, zum Zweck der Zuwendung wurden keine oder unzureichend Förderzielzahlen vereinbart. So war ein Zuwendungszweck, in den einzelnen Forschungsprojekten Promovierende einzustellen. Dazu wurde jedoch keine Zielzahl vereinbart. Die für das Jahr 2021 festgelegte Zielzahl zu einzuwerbenden Drittmitteln war von vornherein nicht erreichbar, weil die UBRA keine Forschungseinrichtung ist und damit auch keine Drittmittel für Forschungsprojekte einwerben kann.

Im Gespräch mit dem Berichtersteller hat das Ressort eingeräumt, es habe zu Beginn des Projekts einen vorsichtigen Ansatz gewählt, der auch in einer erstmaligen Nutzung des Modells einer Verteilung von Mitteln über einen Zuwendungsnehmer begründet gewesen sei. Inzwischen habe es nachgeschärft und detaillierte Zielvorgaben auf der Grundlage nachvollziehbarer Kennzahlen seien fester Bestandteil der Zuwendungsbescheide, ebenso werde auch die Anrechnung von Eigenanteilen regelhaft geprüft.

Widersprüchliche Dokumentationen der Projektträger zur Verwendung der Projektmittel klärte die UBRA nicht auf, sondern reichte sie im Rahmen ihres Verwendungsnachweises an das Ressort weiter.

Zudem war der Gesamtaufwand für das Projekt AICHC nicht transparent. Nicht alle für das Projekt anfallenden Aufwendungen wurden berücksichtigt. Verschiedene aus anderen Landesmitteln finanzierten Kosten stellten Projektkosten des AICHC dar und erhöhten daher den Gesamtaufwand des Projekts AICHC, z.B. anteilig die Aufwendungen für die Stelle der Geschäftsführung der UBRA, die Raumkosten für das Projektpersonal des AICHC. Andererseits wurden über das Projekt AICHC Kosten abgerechnet, die dem Betrieb des Vereins UBRA dienen, nicht hingegen dem Projekt.

Im Gespräch mit dem Berichtersteller hat das Ressort betont, es strebe eine maximale Transparenz über die Kosten des AICHC an. Die bemängelte fehlende Nachvollziehbarkeit sei in der Finanzierung aus unterschiedlichen Quellen begründet, die sich in den regulären

Berichtsformaten nicht anders abbilden lasse. Zusätzlich werde das Ressort jedoch auf Grundlage der Verwendungsnachweise einen Abschlussbericht über das Projekt AICHC erstellen, der auch die Gesamtkosten transparent darstellen werde.

Die Projektförderung wurde im Zuwendungsbericht des Landes zutreffend als Förderung der UBRA ausgewiesen. Dies täuscht aber darüber hinweg, dass fast die gesamte Zuwendungssumme der Universität und den beteiligten Forschungseinrichtungen zukommt. Diese Mittelweiterleitung ist im Zuwendungsbericht nicht abgebildet.

Im Gespräch mit dem Berichtersteller hat das Ressort dazu erklärt, dass der Zuwendungsbericht einheitlich vom Finanzressort erstellt werde. Die Fachressorts lieferten lediglich über die Datenbank ZEBRA ihre Daten zu. Eine Erfassung von Mittelweiterleitungen sei derzeit über ZEBRA technisch nicht vorgesehen.

Das Ressort hat nach Darstellung des Rechnungshofs bereits zugesagt: sämtliche Kosten des Projekts AICHC zu ermitteln und transparent darzustellen, bei der Bewilligung der Zuwendungen künftig Eigenmittel angemessen zu berücksichtigen, das Projekt AICHC zum Ende des Förderzeitraums hin zu evaluieren, in den Zuwendungsbescheiden für die Jahre 2024 und 2025 Kennzahlen, etwa zur Schaffung zusätzlicher Doktorandenstellen, zur Einwerbung von Drittmitteln im Zusammenhang mit dem AICHC sowie zur Entwicklung neuer Forschungsthemen an der Schnittstelle von KI und Gesundheitswissenschaft, festzulegen und mit dem Senator für Finanzen eine transparentere Darstellung der Mittelweiterleitungen im Zuwendungsbericht abzusprechen.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof das Wissenschaftsressort aufgefordert, bei der UBRA darauf hinzuwirken, dass das Projekt in seinen einzelnen Schritten zeitnah umgesetzt wird, widersprüchliche Dokumentationen aufgeklärt und Rückforderungsansprüche umgehend geltend gemacht werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Wissenschaftsressort, dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 3. Quartal 2026 über die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs, insbesondere über das Ergebnis der Evaluation, die erreichten Ziele und die Gesamtkosten des Projekts zu berichten.

1.6 Maßnahmen zur Deckung des Lehrkräftebedarfs im Fach Sport, Tz. 228 bis 250

Aufgrund des Lehrkräftemangels u. a. im Fach Sport wurde im März 2018 ein universitäres Seiteneinstiegsprogramm entwickelt. Da die Rahmenbedingungen für Studierende ungünstig waren, konnte die Anzahl von Sportlehrkräften damit nicht nennenswert erhöht werden. Tatsächlich wurden seit dem Wintersemester 2019/2020 bis zum Jahr 2023 lediglich zwei Lehrkräfte für Sport an Grundschulen und drei für Gymnasien und Oberschulen ausgebildet.

Anfang 2019, beschloss der Senat, die Ausbildung für das Lehramt Sport für Grundschulen, Oberschulen und Gymnasien an der Universität wiederaufzunehmen. Für die Planungen benötigte die Universität belastbare Zahlen zu den benötigten Sportlehrkräften. Da keine aktuellen Zahlen zum mittel- und langfristigen Bedarf an Sportlehrkräften in den Schulen des Landes Bremen vorlagen, orientierte sich die Universität am Umfang der vom Wissenschaftsressort dafür eingeplanten Mittel. Mit der darauf basierenden Aufnahmekapazität an Studierenden werden selbst bei einer hohen Erfolgsquote nach der Mindeststudiendauer von fünf Jahren für das Bachelor- und Masterstudium rechnerisch jährlich 41 Lehrkräfte im Fach Sport zur Verfügung stehen, davon 20 für das Lehramt an Grundschulen sowie 21 für das Lehramt an Gymnasien und Oberschulen. Ein ursprünglich prognostizierter Bedarf von knapp 300 Lehrkräften im Fach Sport bis zum Jahr 2023 würde damit rechnerisch erst im Jahr 2036 gedeckt werden können.

Der Rechnungshof hat kritisiert, dass der Bedarf an Studienplätzen für künftig an Grundschulen und an weiterführenden Schulen benötigte Sportlehrkräfte nicht belastbar ermittelt wurde. Der wiederaufzunehmende Studiengang wird allenfalls mittelfristig sowie nicht in ausreichendem Maße dazu beitragen, Sportlehrkräfte auszubilden.

Das Wissenschaftsressort hat darauf hingewiesen, eine am aktuellen Bedarf ausgerichtete Ausbildung von Sportlehrkräften sei von ausreichenden Haushaltsmitteln abhängig, könne aber ohnehin nicht die einzige Maßnahme des Senats zur Gewinnung von Sportfachpersonal sein. Denkbar und erforderlich seien zusätzliche Steuerungsmaßnahmen des Bildungsressorts beim Einsatz des Sportlehrpersonals, um den Sportunterricht an den Schulen zu gewährleisten.

Der Rechnungshof hat gefordert, die Bedarfe an benötigten Sportlehrkräften zu ermitteln. Dabei sind auch die Steuerungsmaßnahmen des Bildungsressorts zum effektiven Einsatz der Sportlehrkräfte und alternative Möglichkeiten zur Gewinnung von Sportlehrkräften zu berücksichtigen. Sollte sich danach ein erheblicher Mehrbedarf an Ausbildungskapazitäten ergeben, wäre der erforderliche finanzielle Aufwand für zusätzliche Studienplätze festzustellen und sodann zu entscheiden, in welchem Umfang zusätzliche Studienplätze geschaffen werden sollen.

Die erste Kostenschätzung für den Studiengang aus dem Jahr 2018 berücksichtigte nur Personal- und Sachkosten und belief sich auf rd. 1 Mio. € pro Jahr. In einer im Dezember 2023 vorgelegten Schätzung wurde von jährlichen Kosten ab dem Jahr 2025 von mehr als 3 Mio. € ausgegangen. Die Betriebs- und Funktionserhaltungskosten für die bestehenden Sportstätten, die mindestens bis zur geplanten Fertigstellung des Neubaus im Jahr 2027 anfallen werden, sind darin nicht enthalten. Zudem wären ab Fertigstellung des Neubaus auch dessen laufende Kosten zu berücksichtigen.

Der Rechnungshof hat gefordert, sämtliche Kosten in die Kostenberechnung einzubeziehen, damit der Finanzbedarf der Einrichtung des Studiengangs insbesondere auch vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Ermittlung des tatsächlichen Ausbildungsbedarfs realistisch geplant werden kann.

Einen Sportstättenneubau errichten zu lassen, entschied das Wissenschaftsressort auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie aus Oktober 2021. In der Studie waren zwei Varianten untersucht worden. Variante 1 sah die Sanierung des Sportturms im Umfang von ungefähr 12.500 m² einschließlich nicht für die Sportfächer benötigter Büroflächen vor und Variante 2 betrachtete den Sportstättenneubau mit einer Fläche von etwa 4.400 m² allein für den Sportstudiengang.

Der Rechnungshof hat gerügt, dass die Entscheidung für den Neubau auf der Grundlage dieser Machbarkeitsstudie getroffen wurde, obwohl die darin betrachteten Varianten nicht miteinander vergleichbar waren.

Ressort und Universität haben den Variantenvergleich als Grundlage der Entscheidung für den Neubau für zielführend erachtet. Büroräume und Sportflächen im Sportturm seien miteinander verzahnt und eine Sanierung der Sportstätten ohne Büroräume sei nicht in Frage gekommen. Um ein zutreffendes Bild über die zu erwartenden Kosten zu erhalten, hätten daher sämtliche mit der Sanierung verbundenen Kosten dargestellt werden müssen. In der Neubauvariante sei die Fläche bedarfsgerecht für den Studiengang sowie für die Schul- und Vereinsnutzung ermittelt worden.

Das Ressort nimmt aktuell hierzu Stellung:

Das Wissenschaftsressort hat die Forderung des Rechnungshofs, die aktuellen Sportlehrkräfte-Bedarfe zu ermitteln, bereits aufgegriffen. Zumal die Bedarfszahlen der SKB, die der kritischen Bewertung des Vorgehens von Universität und SUKW durch den Rechnungshof

zugrunde gelegt wurden, aus Sicht des Wissenschaftsressorts inzwischen völlig veraltet sind und schon zum Zeitpunkt ihrer Ermittlung kaum belastbar waren. Das Wissenschaftsressort hat die SKB im Januar 2025 gebeten, die vom Rechnungshof geforderte Bedarfsermittlung durchzuführen und darzulegen, welche Steuerungsmaßnahmen und alternativen Möglichkeiten zur Gewinnung von Sportlehrkräften bisher ergriffen wurden. Hinsichtlich der Bedarfsermittlung wurde zum einen um eine aktuelle quantitative Gegenüberstellung des Lehrkräftebedarfs (in VZE) der Schulen in Bremen und Bremerhaven im Fach Sport, abgeleitet aus der Stundentafel und der Zahl der Klassenverbände, mit dem aktuell verfügbaren Lehrkräfteangebot (in VZE) mit der Facultas Sport gebeten. Hierdurch soll die aktuelle „Bedarfsdeckungslücke“ ermittelt werden. Zum anderen wurde um eine Kalkulation des sich zukünftig ergebenden, durchschnittlichen jährlichen Lehrkräfteersatzbedarfs im Fach Sport gebeten. Hierfür soll durch SKB - ausgehend von der Altersstruktur des bestehenden Personals - für den Zeitraum bis 2035 die Anzahl (in VZE) der jährlich ausscheidenden und zu ersetzenden Sportlehrkräfte dargestellt werden. Es wurde um eine Kalkulation des aktuellen Lehrkräftebedarfs und des perspektivischen Lehrkräfteersatzbedarfs im Fach Sport differenziert nach Grundschulen einerseits und Gymnasien plus Oberschulen plus beruflichen Schulen andererseits gebeten. Es ist vorgesehen, diese Zahlen mit dem zu erwartenden Output der Universität an angehenden Sportlehrkräften in den beiden Lehramtsstudiengängen für das Grundschullehramt und für das Gy/OS-Lehramt gegenüberstellen. Sollte sich danach ein erheblicher Mehrbedarf an Ausbildungskapazitäten ergeben, wäre der erforderliche finanzielle Aufwand für zusätzliche Studienplätze unter Einbeziehung sämtlicher Kostenpunkte festzustellen. Dann soll unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden werden, ob und in welchem Umfang zusätzliche Studienplätze geschaffen werden müssten.

Des Weiteren hat das Wissenschaftsressort die SKB gebeten darzustellen, welche Steuerungsmaßnahmen zum effektiven Einsatz der Sportlehrkräfte und welche alternativen Möglichkeiten zur Gewinnung von Sportlehrkräften die beiden Schulämter in Bremen und Bremerhaven ergriffen haben und/oder was diesbezüglich geplant ist. Hierzu gehört aus Sicht des Wissenschaftsressorts bspw. eine Fokussierung des schulischen Einsatzes von Lehrkräften mit der Facultas Sport auf dieses Schulfach, statt auf ihr Zweitfach oder sonstige schulische Aufgaben, oder die Erteilung von Sportunterricht durch fachfremde Lehrerinnen und Lehrer, die aber eine adäquate Fortbildung im Fach Sport durchlaufen haben, oder die gezielte Ansprache von Sportlehrkräften, die ihre regelmäßige Arbeitszeit reduziert haben, mit dem Ziel einer Erhöhung der zur Verfügung stehenden Deputate.

Für die Wiedereinführung des Sportstudiengangs Lehramt wurde im Rahmen einer Machbarkeitsstudie die Eignung der vorhandenen Sportstätten auf dem Campus der Universität untersucht und einer Neubauvariante gegenübergestellt.

Der Gebäudekomplex aus den 70er-Jahren ist im Gesamtergebnis in erheblichem Maße kernsanierungsbedürftig. Daher wurde sich in Abwägung wirtschaftlicher und auch zeitlicher Kriterien für den Neubau entschieden.

Aufgrund der räumlichen Verflechtungen und insbesondere der technischen Verknüpfungen sind bei der Variante Sanierung ca. 12.500 m² Bestandsfläche im Rahmen einer Gesamtsanierung herzurichten. Gemäß den Flächenbedarfen der beteiligten Ressorts (SUKW, SKB, SIS) werden für den Studiengang sowie Schulen und Vereine zukünftig allerdings insgesamt nur ca. 3.800 m² Indoorsport-, Büro- und Seminarflächen benötigt. Da in Anbetracht der baulichen und technischen Gegebenheiten eine Sanierung von Teilflächen im Bestand nicht möglich ist, müsste trotz niedriger zukünftig zu deckender Bedarfe ein erheblicher Flächenüberhang mitsaniert werden.

Darüber hinaus wäre bei einer Sanierung des Gebäudebestandes eine vollständige Schließung der vorhandenen Sportflächen erforderlich. Damit die Schulen und Vereine jedoch weiterhin Sportangebote anbieten können, hätte bis zur Fertigstellung der Sanierungsarbeiten eine Zwischenlösung gefunden werden müssen. Da bei Beginn des Studiengangs Sport im WS 2024/2025 eine Instandsetzung der vorhandenen Sportflächen nicht abgeschlossen gewesen wäre, hätten auch hier Interimsmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Bei der Entscheidung für einen Neubau konnte somit auf eine kostenintensive Interimslösung für die Einführung des Studiengangs sowie die Nutzung von anderweitigen Sportflächen für Schulen

und Vereine verzichtet werden, da die vorhandenen Sportflächen bis zur Fertigstellung des Neubaus weiterhin genutzt werden können. Ein Variantenvergleich zwischen einer Sanierung und einem Neubau, wie ihn der RH formuliert hat, in welchem die Kosten überschlägig zu ermitteln und somit bei der Sanierungsvariante die Kosten für die Sport- und Büroflächen zu trennen gewesen wären, wurde im Rahmen der Machbarkeitsstudie nicht gemacht, da eine solche Kostengegenüberstellung das Ergebnis verfälscht hätte. Eine Sanierung ausschließlich der Sportflächen ist, wie oben bereits erwähnt, insbesondere aufgrund der technischen Gegebenheiten und Verknüpfungen mit dem Sportturm und dem Unibad realistisch betrachtet nicht darstellbar.

Übergeordnet ist zu bedenken, dass bei einer Teilsanierung in dem benötigten Umfang der Bestandsschutz aufgehoben wird und dies eine Gesamtsanierung erfordert.

Diese Argumentation überzeugt den Rechnungshof nicht. Um die beiden Varianten miteinander vergleichen zu können, hätten bei einer geplanten Fortsetzung der Nutzung der Büroflächen im Sportturm die Kosten für die erforderlichen Büroflächen auch in die Bewertung der Neubauvariante einfließen müssen. Alternativ wäre hinsichtlich der Sanierung des Sportturms zumindest überschlägig zwischen den Kosten für die Sportflächen und den nur für die Büroflächen anfallenden Sanierungskosten zu trennen gewesen, um eine geeignete Grundlage für einen Vergleich mit dem Neubau zu haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Forderungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Wissenschaftsressort, dem Ausschuss für Wissenschaft sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 4. Quartal 2025 über die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs und dabei auch über neue Erkenntnisse zum Bedarf zu berichten.

1.7 Verfahren zur Feststellung einer Behinderung, Tz. 251 bis 272

Menschen gelten als behindert, wenn ihre körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen sie in der Wechselwirkung mit weiteren Umständen für länger als sechs Monate an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe hindern.

Zuständig für die Feststellung einer Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB) sowie ggf. die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises im Land Bremen ist das Amt für Versorgung und Integration Bremen (AVIB). Wenn Antragstellende sich auf eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes berufen, können sie eine Neufeststellung beantragen. Im Zeitraum von 2020 bis 2022 wurden beim AVIB durchschnittlich jährlich etwa 4.900 Erst- und knapp 4.400 Neufeststellungsanträge gestellt. Die Feststellung einer Behinderung und die Bestimmung des GdB erfordern grundsätzlich eine medizinische Stellungnahme durch den ärztlichen Dienst des AVIB. Behinderte Menschen können unterschiedliche Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen. Lange Bearbeitungszeiten führen dazu, dass diese erst verspätet in Anspruch genommen werden können. Das AVIB verfolgt das Ziel einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von vier Monaten für das Verfahren zur Feststellung einer Behinderung. Nach den Feststellungen des Rechnungshofs hatten die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten im Jahr 2021 noch bei etwa sechs Monaten gelegen und stiegen im Jahr 2022 auf gut elf Monate an. Als Gründe für die stark angestiegenen Bearbeitungszeiten führt das AVIB insbesondere anhaltende personelle Engpässe im ärztlichen Dienst an.

Dem Berichterstatter gegenüber erklärte das Ressort, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit sich im Laufe des Jahres 2024 wieder den angestrebten vier Monaten angenähert habe.

Der ärztliche Dienst im AVIB ist neben der Begutachtung im Verfahren zur Feststellung einer Behinderung nach dem SGB IX auch zuständig für medizinische Stellungnahmen aus weiteren Rechtsgebieten, u. a. für das Soziale Entschädigungsrecht. Gesetzliche Änderungen haben seine Aufgaben seit Januar 2024 erweitert. Alle Aufgabenfelder werden durch die Beschäftigten des ärztlichen Dienstes gemeinsam abgedeckt. Es gibt keine interne Festlegung bestimmter Personalkapazitäten für einzelne Aufgaben.

Abgesehen von dem Ziel einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von vier Monaten fehlen im AVIB für Schwerbehindertenangelegenheiten realistisch zu erreichende Zielindikatoren

sowie eine verbindliche Prioritäten- und Rahmensetzung bezogen auf die unterschiedlichen Aufgaben des ärztlichen Dienstes. Das AVIB erstellt zwar monatliche Controllingberichte über die Bearbeitungszeiten sowie Erledigungszahlen im Feststellungsverfahren, eine interne Steuerung der Arbeit des ärztlichen Dienstes folgt daraus jedoch nicht.

Dem Berichterstatter gegenüber erklärte das Ressort es gäbe drei Personengruppen, bei denen eine Bearbeitung prioritär erfolge. Hierbei handelt es sich um die Fälle, in denen ein Klageverfahren laufe, Anträge von Personen, die erwerbstätig seien und Anträge von Personen mit malignen Erkrankungen. Ob die vom ärztlichen Dienst im Verfahren zur Feststellung einer Behinderung bislang erledigte Arbeitsmenge als angemessen zu bewerten gewesen wäre, überprüfte bisher weder das Ressort noch das AVIB im Rahmen einer Organisationsuntersuchung mit Personalbedarfsberechnung. Auch hinsichtlich der seit Januar 2024 erweiterten Aufgaben schätzte es den Personalbedarf nur überschlägig. Es lässt sich daher nicht belastbar feststellen, welcher Personalbestand im ärztlichen Dienst erforderlich wäre, um eine Bearbeitungszeit von durchschnittlich vier Monaten im Feststellungsverfahren nach dem SGB IX zu erreichen.

Der Rechnungshof hat Ressort und AVIB aufgefordert, alle Tätigkeiten des ärztlichen Dienstes mittels einer Organisationsuntersuchung zu analysieren und auf dieser Grundlage den benötigten Personalbedarf zu berechnen sowie an qualitativen und quantitativen Zielzahlen ausgerichtete Steuerungsinstrumente zu schaffen, um auf lange Bearbeitungsdauern sowie wachsende Bearbeitungsrückstände zeitnah reagieren zu können.

Das Ressort hat mitgeteilt, die angestrebte Bearbeitungszeit von vier Monaten sei der intern maßgebliche Zielindikator, der durch organisatorische Maßnahmen flankiert würde. So hätten seit Anfang 2022 organisatorische Regelungen im AVIB das Ziel, die Aktenzuleitung an den ärztlichen Dienst auf ein Minimum zu reduzieren. Zudem ermögliche das monatliche Controlling eine Steuerung in diesem Sinne. Ressort und AVIB ständen einer Organisationsuntersuchung positiv gegenüber, möchten sie vor dem Hintergrund inzwischen erfolgter Neueinstellungen im ärztlichen Dienst und der Entwicklungen im Sozialen Entschädigungsrecht aber erst zum Jahreswechsel 2024/2025 in den Blick nehmen. Das Ressort bezweifle, dass eine Organisationsuntersuchung die erhofften Ergebnisse bewirke. So lasse sich ein Wert für eine durchschnittliche Bearbeitungszeit je Akte im ärztlichen Dienst kaum ermitteln, weil Umfang und Komplexität der Sachverhalte stark variierten.

Ob die organisatorischen Maßnahmen zur Entlastung des ärztlichen Dienstes beitragen und inwieweit sie sich positiv auf die Bearbeitungszeiten auswirken, hat das Ressort bisher nicht belegt. Wie die monatlichen Controllingberichte zur Steuerung eingesetzt werden, bleibt ebenso unklar. Dem Berichterstatter gegenüber hat das Ressort erklärt, dass die Controllingberichte durch die Amtsleitung regelmäßig mit der Leitung des ärztlichen Dienstes besprochen würden. Sowohl in Bezug auf die Erledigung durch die Verwaltung als auch den Einsatz der Außengutachter:innen würden aus den Berichten Ergebnisse abgeleitet und notwendige Schritte geprüft und erforderlichenfalls umgesetzt. So werde z.B. bei einem Anstieg der Bearbeitungszeit bzw. der Fallzahlen in der Zuleitungsliste die Aktenbegrenzung der Außengutachter:innen angepasst.

Der Rechnungshof hält eine zeitnahe Berechnung des Personalbedarfs für den ärztlichen Dienst sowie eine an Zielen orientierte interne Steuerung der unterschiedlichen Aufgaben für unabdingbar. Er weist darauf hin, dass es auch komplexe und stark variiierende Sachverhalte erlauben, durchschnittliche Bearbeitungszeiten zu ermitteln, wenn ein hinreichend langer Zeitraum gewählt und eine ausreichende Anzahl von Akten berücksichtigt werden.

Dem Berichterstatter gegenüber hat das AVIB zugesagt sich mit Referat 12, welches im Ressort für Organisationsentwicklungsprozesse zuständig ist, zusammensetzen um Kosten und Nutzen einer Organisationsuntersuchung zu analysieren und bewerten zu können welche Schritte als Nächstes sinnvoll sind. Zwischenzeitlich wurde hier auch ein Termin vereinbart.

Um die Vorgangsbearbeitung in Schwerbehindertenangelegenheiten zu beschleunigen, setzt das AVIB seit Anfang 2022 u. a. bereits für andere Versorgungsämter tätige Ärztinnen und

Ärzte, Außengutachterinnen sowie -gutachter ein, die ausschließlich Erst- und Neufeststellungsanträge bearbeiten. Auch hierdurch konnte die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Jahr 2023 auf neun Monate verkürzt werden. Der Rechnungshof hat dem AVIB empfohlen, verstärkt externe Gutachterinnen und Gutachter einzusetzen.

Das Ressort hat erwidert, die Zahl der externen Kräfte deutlich zu steigern, sei nicht realistisch, weil alle Bundesländer Außengutachterinnen und -gutachter einsetzen und sich auch hier der ärztliche Fachkräftemangel niederschlägt. Der Rechnungshof hat dem Ressort vorgeschlagen, sich für einen länderübergreifenden Pool externer Kräfte einzusetzen, um Synergieeffekte zu erzeugen, sowie die Gewinnung externer Kräfte durch weitere Maßnahmen zu unterstützen.

Dem Berichtersteller gegenüber hat das Ressort erklärt, dass die Akquise neuer Außengutachter:innen erhebliche zeitliche Kapazitäten binde und eine regelmäßige Betreuung und Qualitätskontrolle erfordere, die ebenso im Rahmen eines Pools für alle Versorgungsverwaltungen anfallen würden. Der Aufbau eines verbindlichen Pools unter den Versorgungsverwaltungen sei darüber hinaus schon aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation nicht möglich. Es bestehe jedoch ein Austausch zwischen den leitenden Ärztinnen zur Akquise und Bedarfsanpassung soweit die o.g. Konkurrenz um Außengutachter:innen dies zuließe.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Ressort im Januar 2026 über die Entwicklung der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer und über getroffene Maßnahmen zu berichten.

1.8 Erfolgskontrollen und Kosten von Förderprogrammen, Tz. 273 bis 295

In den Geschäftsbereichen Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurden in den Jahren 2019 bis 2021 Zuwendungen u. a. mittels Förderprogrammen in Höhe von etwa 95 Mio. € gewährt.

Den Erfolg ihrer 27 Förderprogramme konnten das Bau- und das Umweltressort vielfach nicht belegen, auch weil sie nach Angaben des Rechnungshofs Vorschriften für Erfolgskontrollen nicht beachtetten. Bereits bei der Planung und Konzeption der Programme bestimmten die Ressorts Förderbedarfe und Ziele nicht hinreichend konkret. Sie trafen bei der weit überwiegenden Anzahl an Förderprogrammen ebenfalls keine konkreten Regelungen, um Erfolge messen und überprüfen zu können. Die Berichterstattung über den Erfolg von Förderprogrammen orientierte sich weitestgehend am Mittelabfluss und nicht an Zielen sowie Wirkungen. Verzichtet die Verwaltung auf solche Kontrollen, fehlt es u. a. an wichtigen Erkenntnissen darüber, ob mittels des entsprechenden Förderprogramms die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden oder Korrekturen und Programmanpassungen notwendig sind. Ein Unterlassen von Erfolgskontrollen birgt das Risiko, am Bedarf sowie an Zielen vorbei zu fördern und Gelder unnötig oder ohne die gewünschten Effekte zu verausgaben.

Der Rechnungshof hat das Bau- und das Umweltressort aufgefordert, künftig umfassende Erfolgskontrollen vorzunehmen und die entsprechenden Voraussetzungen dafür zu schaffen. Messbare Ziele sowie daraus abgeleitete Kennzahlen sind bereits in der Planungsphase konkret zu benennen und nach einheitlichen Standards zu bestimmen. Das Bau- und das Umweltressort haben das zugesagt.

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die Wirtschaftlichkeit von Fördervorhaben durch die Ressorts nicht oder nur unzureichend untersucht worden war. So mangelte es den wenigen, vom Bau- und vom Umweltressort vorgelegten Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen insbesondere an Kostenberechnungen oder einer Abwägung von Alternativen. Auch konnten die Ressorts für keines ihrer Programme belegen, ob und wie sie vor Einführung oder Fortschreibung einer Förderung die Durchführungskosten kalkuliert hatten. Damit fehlten notwendige Informationen über die Effektivität und Effizienz der Zuwendungen.

Nachberechnungen bei 15 Förderprogrammen ergaben überwiegend zu hohe Durchführungskosten in Relation zu den verausgabten Zuwendungsmitteln.

Der Rechnungshof hat das Bau- und das Umweltressort aufgefordert, ordnungsgemäße Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen und die Kosten für die Durchführung von Förderprogrammen regelmäßig zu ermitteln bzw. bei Neukonzeption mindestens näherungsweise zu bestimmen. Auch hat er die Ressorts dazu angehalten, den politischen Gremien transparent über die Durchführungskosten zu berichten.

Insgesamt fehlte es im Bau- und im Umweltressort an einem zentralen Zuwendungscontrolling sowie einheitlicher Vorgaben für die Konzeption und Durchführung von Förderprogrammen sowie deren haushaltstechnische Umsetzung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen. Insbesondere überwachte laut Rechnungshof niemand, ob Förderrichtlinien haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprachen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie Erfolgskontrollen ordnungsgemäß durchgeführt worden waren.

Der Rechnungshof hat das Bau- und das Umweltressort aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen und entsprechende Strukturen sowie einheitliche Qualitätsstandards und Regelungen zu schaffen und regelmäßige Überprüfungen vorzunehmen. Das Bau- und das Umweltressort haben dies zugesagt.

Im Gespräch mit dem Berichterstatter hat das Umweltressort Unzulänglichkeiten in der Zuwendungspraxis eingeräumt und diese auf eine in der Vergangenheit nicht hinreichende Dokumentation interner Erwägungen und Zielsetzungen, die den Förderprogrammen stets zugrunde lagen, und auf eine stark dezentral organisierte Zuwendungssachbearbeitung zurückgeführt. Es habe inzwischen ein Projekt aufgelegt, dessen Ziel es sei, den im Zuwendungswesen tätigen Einheiten eine Handlungshilfe zu haushaltsrechtlichen Vorgaben an die Hand zu geben und in einem partizipativen Prozess einheitliche Standards für Zuwendungen zu erarbeiten. Dazu sei das Umweltressort auch im Austausch mit dem Rechnungshof und dem Finanzressort. Zudem sei eine Stelle für Zuwendungsrecht im Haushaltsreferat eingerichtet worden, welche die Fachreferate unterstützen und die Zuwendungspraxis im Hinblick auf organisatorische Aspekte und Controlling stärken solle.

Das Bauressort hat dem Berichterstatter mitgeteilt, es bestehen keine internen Kapazitäten, um sich weitergehend mit den Empfehlungen des Rechnungshofs auseinanderzusetzen. Die im Haushaltsreferat für Zuwendungen zuständige Stelle sei derzeit unbesetzt. Das Bauressort hat zudem erklärt, dass es in Analogie zum Umweltressort ebenfalls Verbesserungen anstrebt. Dafür ist ab Anfang 2025 eine halbe Stelle für Zuwendungen im Haushaltsbereich vorgesehen, die die dezentralen Einheiten bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs unterstützen soll.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er fordert das Bau- und das Umweltressort auf, ihm bis zum 4. Quartal 2025 die Umsetzung der vom Rechnungshof empfohlenen Maßnahmen bzw. Änderungen zu berichten.

1.9 Förderung von Clustern und Netzwerken, Tz. 296 bis 317

Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation fördert Cluster und Netzwerke in den bremischen Schlüsselbranchen und -technologien. Im Rahmen des Innovationsprogramms 2020 und der Clusterstrategie 2020 wandte sie für das Cluster- und Netzwerkmanagement in den Jahren 2019 bis 2021 insgesamt rd. 4 Mio. € aus dem bremischen EFRE-Programm 2017-2021 auf, das zur Hälfte mit Landesmitteln finanziert wurde. Mit diesen Mitteln organisierten das Ressort und die Wirtschaftsfördergesellschaften Veranstaltungen und Messeauftritte, Öffentlichkeits- und Gremienarbeit sowie Transfer- und Kooperationsprojekte.

Zudem bewilligte Bremen einzelnen Cluster- und Netzwerkvereinen Projektförderungen aus Landesmitteln, die sich von 2019 bis 2021 für elf Projekte auf insgesamt rd. 1,7 Mio. € beliefen.

Bei der Umsetzung der Innovationsmaßnahmen verzichtete das Ressort auf die Auswertung programmübergreifender Ergebnis- und Wirkungsindikatoren. Auch das vom Senat im Rahmen der Innovationsstrategie 2030 beschlossene Monitoring- und Evaluationssystem wurde noch nicht implementiert. Der Rechnungshof hat die fehlende Evaluation gerügt. Das Ressort hat entgegnet, es habe im Jahr 2018 auf der Grundlage von Publikationen und Studien auf Landesebene sowie aufgrund von Monitoringberichten auf Bundes- und EU-Ebene die bremische Innovationspolitik neu ausgerichtet. Vorgesehen sei, Anfang 2025 den 1. Monitoringbericht für Bremen zu erstellen. Demgegenüber verwies das Ressort gegenüber dem Berichterstatter auf die im Jahr 2020 erstellte umfangreiche Analyse des Wirtschafts- und Innovationssystems im Land Bremen, die als Grundlage für die Innovationsstrategie Land Bremen 2030 diene.

Der Rechnungshof hat das Ressort aufgefordert, künftig die Wirksamkeit seiner Maßnahmen anhand messbarer Ergebnis- und Wirkungsindikatoren systematisch, zeitnah und regelmäßig auszuwerten. Das Ressort hat gegenüber dem Berichterstatter entgegnet, nach dem Zeitplan sei im Jahr 2025 der 1. Monitoringbericht für die Innovationsstrategie Land Bremen 2030 für den Zeitraum 2022 bis 2024 zu erstellen.

In den Zuwendungsbescheiden über die Förderung von Clustern und Netzwerken legte das Ressort keine Kennzahlen fest, anhand denen überprüft werden kann, ob die mit der Förderung beabsichtigten Wirkungen erzielt wurden. Eine Erfolgskontrolle dieser Fördermaßnahmen war daher nicht ausreichend möglich. Das Ressort erwiderte, weitere Kennzahlen verbesserten die Erfolgskontrolle nicht maßgeblich und die Anforderungen des EFRE-Programms an Outputindikatoren seien erfüllt worden.

EFRE-Outputindikatoren vermögen die Wirkungen von Förderungen nicht zu belegen. Der Rechnungshof hat das Ressort dazu aufgefordert, künftig bei der Zuwendungsbewilligung messbare Wirkungsziele und -kennzahlen zu vereinbaren. Das Ressort hat zugesagt, künftig verstärkt darauf zu achten, geeignete Wirkungskennzahlen festzulegen.

Bei der Bewilligung von Projektförderungen an Cluster- und Netzwerkvereine berücksichtigte das Ressort zudem die zur Verfügung stehenden etwaige Eigenmittel bei einer Reihe von Förderungen nicht hinreichend. Es hatte sich die vollständige Einnahmesituation der Antragstellenden nicht ausreichend darlegen lassen. Darüber hinaus war nicht dokumentiert, ob das Ressort die finanzielle Beteiligung von Dritten, die ein wirtschaftliches Interesse an den geförderten Projekten haben, ausreichend überprüft hatte.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass es zuwendungsrechtlich stets und nicht nur in Einzelfällen erforderlich ist, die Eigenmittel der Antragstellenden und wirtschaftlich interessierter Dritter zu überprüfen. Das Ressort erläutert gegenüber dem Berichterstatter, dass es mittlerweile eine systematische Überprüfung von Eigenmitteln und wirtschaftlichen Interessen Dritter vornimmt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Wirtschaftsressort, dem Rechnungsprüfungsausschuss bis zum 31. Dezember 2026 über die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zu berichten und dabei neben den Ergebnissen der Auswertung der Wirksamkeit der Förderung von Clustern und Netzwerken auch die nunmehr festgelegten Wirkungskennzahlen zu benennen.

1.10 Energieverbrauch in Dienststellen, Tz. 318 bis 351

Die Gebote des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit zwingen zu einem nachhaltigen Umgang mit technischen Geräten und Energieverbräuchen bei der Digitalisierung der Verwaltung.

Dienststellen müssen ihre Energieverbräuche regelmäßig systematisch erfassen und auf mögliche Einsparpotenziale kontrollieren können. In mehr als 45 % der bremischen Dienststellen lagen die für eine Kontrolle und Steuerung von Energieverbräuchen benötigten Daten entweder nicht vollständig oder nicht zeitnah vor. Der Rechnungshof hat den Senator für Finanzen (das Finanzressort) deshalb gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass der Eigenbetrieb Immobilien Bremen (IB) bei den angemieteten und verwalteten Liegenschaften auf transparente Abrechnungen achtet und den Dienststellen unverzüglich die geprüften oder selbst erstellten Abrechnungsunterlagen mit Verbrauchsdaten übermittelt.

Daneben hat der Rechnungshof angeregt, dass das Finanzressort gemeinsam mit der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport (Dataport) Lösungen zur Nutzung von abschaltbaren Steckdosenleisten und zum Trennen von Geräten vom Stromnetz entwickelt, die keine Risiken für die Informationssicherheit bergen.

Weit überwiegend fehlt gegenwärtig eine systematische Information der Beschäftigten über den Umgang mit Energiesparoptionen. Auch sind die Voreinstellungen in den Betriebssystemen nur selten energiesparend ausgestaltet. Das Finanzressort hat dem Rechnungshof zugesagt zu prüfen, ob die Sensibilisierung der Beschäftigten in einem zentralen oder dezentralen Prozess aufbereitet werden kann und ob eine zentral vorgegebene Option im Bereich „Energieeinsparung“ auf der Betriebssystemebene möglich ist.

Es gibt gegenwärtig kein Konzept für eine nachhaltige Verwertung ausgemusterter Smartphones und Tablets. Das Finanzressort wird prüfen, ob ein solches Konzept für einen möglichen Verkauf oder zur Rückführung der Altgeräte in den Rohstoffkreislauf zusammen mit dem Dienstleister entwickelt werden soll.

Auch ein genauer und verlässlicher Überblick über die Anzahl der vorhandenen und tatsächlich genutzten Arbeitsplatzdrucker und deren Nutzungsumfang fehlt gegenwärtig. Der Rechnungshof hat daher seine Forderung nach einem zentralen Druckerkonzept aus der Jahresberichterstattung 2023 noch einmal bekräftigt.

Der Stromverbrauch von etwa 22.000 privat genutzten Elektrogeräten wird aus dem bremischen Haushalt finanziert. Hier hat der Rechnungshof eine Regelung empfohlen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Finanzressort in seiner Funktion als zentrale Steuerungseinheit, ihm bis zum 4. Quartal 2025 darüber zu berichten,

- wie Prozesse verbessert wurden, um die für eine Kontrolle und Steuerung von Energieverbräuchen benötigten Daten und Abrechnungen vollständig und zeitnah in den Dienststellen verfügbar zu machen,
- welche Lösung zur Nutzung von abschaltbaren Steckdosenleisten und zum Trennen von Geräten vom Stromnetz entwickelt wurde und wann sie umgesetzt wird,
- wie das Finanzressort die Beschäftigten über Einstellungen zum Energiesparen informiert,
- ob und wie die Voreinstellungen in den Betriebssystemen der Rechner und Arbeitsplatzdrucker energiesparend verändert wurden,
- ob ein Konzept für einen möglichen Verkauf oder zur Rückführung der Altgeräte in den Rohstoffkreislauf erstellt wurde,
- ob ein zentrales Druckerkonzept erstellt wurde und
- ob und gegebenenfalls welche Regelungen zur Nutzung privater Elektrogeräte mit Netzanschluss getroffen wurde.

1.11 Energieverbrauch bei der Dataport AöR, Tz. 352 bis 382

Die Gebote des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit zwingen zu einer nachhaltigen Vorgehensweise bei der Digitalisierung der Verwaltung. Dies gilt auch im Zusammenhang mit den anwachsenden Rechenzentrumskapazitäten. Für Bremen übernimmt Dataport als Mehrländeranstalt öffentlichen Rechts (Dataport) fast vollständig die Beschaffungen im IT-Bereich, den IT-Support von Endgeräten, den Betrieb des Rechenzentrums und weitere Dienstleistungen.

Dataport verfügt nicht über ein systematisches und automatisiertes Energiemanagementsystem. Auch wurden Energieverbräuche nicht vollständig und zeitnah erfasst und gesteuert. Dataport hat zugesagt, dies baldmöglichst zu ändern.

Auch die Empfehlungen des Rechnungshofs zum Weiterverwendungs- und Verwertungskonzept für ausgesonderte IT-Geräte, zur ressourcenschonenden Reduzierung der IT-Geräte sowie ihrer Nutzungszeiten unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit sollen geprüft und bewertet sowie die Nutzung der Arbeitsplatzdrucker nach wirtschaftlichen und organisatorischen Kriterien überprüft werden.

Die Vergabe einer „Technologiepartnerschaft“ im Zusammenhang mit Rechenzentrumsinfrastruktur wurde von Dataport anders als vom Rechnungshof nicht als Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Ausstattung angesehen, weshalb Kriterien für die Energieeffizienz nicht einbezogen wurden. Bei einem Verfahren zur Beschaffung von Drucktechnik wurde die Energieeffizienz nicht angemessen einbezogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Finanzressort in seiner Funktion als bremische Steuerungseinheit der Anstalt öffentlichen Rechts Dataport, ihm bis zum 4. Quartal 2025 darüber zu berichten,

- ob und wie Dataport die Energieverbräuche ihrer Standorte jährlich systematisch sowie vollständig erfasst und auf mögliche Einsparpotenziale kontrolliert,
- ob ein Energiemanagementsystem für die gesamte Organisation eingerichtet wurde,
- wie Dataport die Ausstattung mit Rechnern, Monitoren und lokalen Arbeitsplatzdruckern auf das unverzichtbare Maß reduziert,
- wie und mit welchen Ergebnissen Dataport die Nutzung der Arbeitsplatzdrucker überprüft hat,
- ob ein Verwendungs- und Verwertungskonzept erstellt wurde und ob und mit welchen Ergebnissen Dataport überprüft hat, ob längere Nutzungszeiten der IT-Geräte realisierbar sind und
- wie Dataport sicherstellt, dass in Beschaffungsvorgängen von energieverbrauchsrelevanten Geräten die Energieeffizienz angemessen berücksichtigt wird.

1.12 Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten ohne Dienstbezüge, Tz. 383 bis 416

Beamtinnen und Beamten kann auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden (Beurlaubung). In diesem Zeitraum entfällt die Verpflichtung, Dienst zu leisten, das zugrundeliegende Beamtenverhältnis besteht jedoch unverändert fort. Nach dem Bremischen Beamtengesetz ist Urlaub unter Wegfall der Bezüge aus familiären Gründen ebenso möglich wie sachgrundlose Beurlaubungen oder Beurlaubungen nach Vollendung des 50. Lebensjahrs bis zum Ruhestand. Daneben kann nach der Urlaubsverordnung Sonderurlaub aus wichtigem Grund sowie aus dienstlichem oder öffentlichem Interesse gewährt werden.

Für Beurlaubungen nach dem Beamtengesetz stellten die Dienststellen jeweils eigene Antragsformulare zur Verfügung, deren Aufbau, Inhalt und Aktualität jedoch sehr unterschiedlich waren. Sonderurlaube nach der Urlaubsverordnung wurden meist formlos beantragt. In der überwiegenden Anzahl der Fälle bewilligten die Dienststellen Beurlaubungen mit kurzem

schriftlichen Bescheid. Zu den Anträgen und den Bewilligungsverfahren gab es eine Reihe von Feststellungen zu Mängeln, die u.a. die ordnungsgemäße Bescheiderteilung oder die Dokumentation der entscheidungserheblichen Gründe betrafen. In Einzelfällen beachteten Dienststellen gesetzliche Höchstfristen für Beurlaubungen nicht.

Bei Beurlaubungen nach Vollendung des 50. Lebensjahres bis zum Ruhestand wird durch den stufenweisen Anstieg der gesetzlichen Altersgrenze auf 67 Jahre bereits gesetzlich eine Überschreitung der Höchstgrenze von 15 Jahren in Kauf genommen. Andere Länder haben in den Beamtenetzen für eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zum Ruhestand nicht die Vollendung des 50., sondern des 55. Lebensjahres vorausgesetzt.

Der Rechnungshof hat das Finanzressort aufgefordert, den Dienststellen im Rahmen eines Rundschreibens einen einheitlichen Antragsvordruck zur Verfügung zu stellen, um die Bescheiderstellung und die Erfüllung der Dokumentationspflichten zu unterstützen. Er hat ebenso darum gebeten, eine Erhöhung der Altersgrenze für Beurlaubungen bis zum Ruhestand zu prüfen. Das Finanzressort hat dies zugesagt.

Als Ausnahme der gesetzlich geregelten Beurlaubungsarten ermöglicht die Urlaubsverordnung Sonderurlaub, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Sonderurlaub darf in diesen Fällen grundsätzlich nur bis zur Dauer von sechs Monaten gewährt werden. Seit der Neufassung der Urlaubsverordnung im Juni 2023 kann Sonderurlaub nun bis zur Dauer von zwölf Jahren gewährt und unter Anlegung strenger Maßstäbe auch verlängert werden, wenn die Beurlaubung dienstlichen oder öffentlichen Interessen dient. Häufig wurden Beamtinnen und Beamte beurlaubt, um eine andere entgeltliche Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes zu übernehmen.

Die Bewilligungspraxis in diesen Fällen war überwiegend großzügig. In mindestens zehn der geprüften Fälle wurden Beurlaubungen ohne Befristung oder für die Dauer der Tätigkeit ausgesprochen. Gleichzeitig fehlten in nahezu allen Fällen die Dokumentationen zum Vorliegen eines wichtigen Grundes, dienstlicher oder öffentlicher Interessen oder zu Ausnahmetatbeständen nach der alten Rechtslage, die eine Beurlaubung von mehr als sechs Monaten hätten rechtfertigen können. Das bisherige Vorgehen der Dienststellen, Sonderurlaube auch ohne Befristung zu bewilligen, verstößt gegen den Grundsatz der Dienstleistungspflicht. Zudem nimmt sich der Dienstherr damit selbst die Möglichkeit, auf geänderte tatsächliche oder rechtliche Umstände reagieren zu können, etwa den eigenen Bedarf an Fachkräften.

Der Rechnungshof hat das Finanzressort gebeten, die Dienststellen darauf hinzuweisen, dass unbefristete Beurlaubungen zur Übernahme einer anderen Tätigkeit nicht zulässig sind. Mit zunehmender Urlaubsdauer steigen die Anforderungen, die an das Gewicht des geltend gemachten Urlaubsgrunds zu stellen sind. Der Rechnungshof hält es deswegen für erforderlich, die Dienststellen mit einer Handlungsanweisung auf Besonderheiten im Bewilligungsverfahren hinzuweisen, um zu erreichen, dass Beurteilungs- und Ermessensspielräume erkannt und dokumentiert werden.

Eine Beurlaubung ist in der Regel nur zulässig für eine Tätigkeit bei einer anderen Stelle, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzt. Ansonsten schließen die speziellen dienstrechtlichen Maßnahmen der Umsetzung, Abordnung oder Versetzung eine Beurlaubung grundsätzlich aus. Einzelne Dienststellen ließen dies außer Acht. Eine Beurlaubung für eine Tätigkeit bei einer anderen Stelle ohne Dienstherrnfähigkeit ist zudem dann unzulässig, wenn die neue Tätigkeit auch auf einem anderen, für den Dienstherrn womöglich wirtschaftlich oder anderweitig vorteilhafterem Weg aufgenommen werden kann, etwa mittels einer Zuweisung. In einem Fall wurde ein Beamter beurlaubt, um eine Tätigkeit bei bremischen Beteiligungsgesellschaft eingehen zu können, obwohl er diese Tätigkeit zuvor bereits im Rahmen einer Zuweisung wahrgenommen hatte. Eine Prüfung der wirtschaftlichen oder anderweitigen Vorteilhaftigkeit der Beurlaubung für den Dienstherrn blieb jedoch aus. Der

Rechnungshof hat dies gerügt und darauf hingewiesen, dass das private Interesse von Beamtinnen und Beamten an einer höheren Vergütung nicht den Ausschlag für eine Beurlaubung geben darf.

Das Finanzressort teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass regelmäßig andere beamtenrechtliche Maßnahmen einer Beurlaubung vorzuziehen sind. Es hat zugesagt, die Dienststellen mittels Rundschreiben über die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln bei Beurlaubungsverfahren zu informieren. Das Rundschreiben soll außerdem eine Handlungshilfe zu bestehenden Beurteilungs- und Ermessensspielräumen enthalten sowie auf die Vorrangigkeit dienstrechtlicher Maßnahmen bzw. die Berücksichtigung von wirtschaftlichen oder anderweitigen Vorteilen hinweisen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Das Finanzressort wird gebeten, bis zum 22. April 2025 über die Umsetzung der Empfehlungen zu berichten.

1.13 Unfälle von Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Tz. 417 bis 443

Bei einem Dienstunfall erleidet eine Beamtin oder ein Beamter während oder infolge der dienstlichen Tätigkeit einen Körperschaden, für den Performa Nord eine Dienstunfallfürsorge nach dem Bremischen Beamtenversorgungsgesetz leistet. Für Arbeitsunfälle von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt die Unfallkasse Bremen entsprechende Leistungen. Bei allen Unfällen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist zudem zu prüfen, ob eine dritte Person den Unfall schuldhaft verursacht und deshalb Bremen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Solche Schadenersatzforderungen macht ebenfalls Performa Nord für Bremen geltend. Die Verfahrensdauer betrug durchschnittlich etwa zwei Jahre, wobei lange Wiedervorlagefristen und späte Weiterbearbeitungen zu erheblichen Verzögerungen führten. In einigen Fällen lagen Performa Nord medizinische Behandlungsberichte vor, die auf das Vorliegen eines Dienstunfalls mit Drittverschulden hindeuteten. Stellten Beschäftigte keine Dienstunfallanzeige, wurden diese Vorgänge selbst dann nicht weiterverfolgt, wenn konkrete Anhaltspunkte für Schadensersatzansprüche Bremens bestanden. Die Pflege einer zur Nachverfolgung von Schadensfällen dienenden Excel-Liste war zudem mangelbehaftet, so dass kein wirksames Controlling möglich war. Der Rechnungshof hat eine beschleunigte Bearbeitung der Verfahren, die Geltendmachung erkennbarer Schadensersatzansprüche auch ohne Dienstunfallanzeige und eine vollständige Erfassung der Daten für aussagekräftige Auswertungen gefordert.

Performa Nord teilte mit, wegen der hohen Arbeitsbelastung sollten Mitarbeitende nicht noch zusätzlich durch enge Vorlagefristen unter Druck gesetzt werden. Die bisherige Arbeitsweise stelle sicher, dass Forderungen nicht verjährten. Bei Erkennen eines Drittverschuldens werde man zukünftig auch ohne Dienstunfallanzeige Schadensersatzansprüche verfolgen.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Erwartung, durch angemessene - am jeweiligen Sachverhalt orientierte - Wiedervorlagefristen eine zügige Vorgangsbearbeitung sicherzustellen. Nach der Landeshaushaltsordnung sind Forderungen bei Fälligkeit zu erheben. Werden sie nicht unmittelbar aufgrund von Rechtsvorschriften fällig, sind unverzüglich die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Eine Verfahrensbeschleunigung mit dem Hinweis auf Verjährungsfristen von mehreren Jahren abzulehnen, verstößt daher gegen Haushaltsrecht. Zudem steigt mit längerer Bearbeitungsdauer das Risiko eines Forderungsausfalls, weil Sachverhalte nicht mehr eindeutig zu ermitteln sind. Der Rechnungshof erwartet ferner, dass Sachverhalte nicht nur in Zukunft auf Drittverschulden geprüft werden, sondern auch die aus den Vorjahren vorliegenden Behandlungsberichte ausgewertet werden, um finanzielle Nachteile für Bremen zu vermeiden.

Bei Arbeitsunfällen von Tarifbeschäftigten gewährt die Unfallkasse Bremen Leistungen und fordert bei Drittverschulden Schadenersatz für Heilbehandlungskosten. Erst wenn ein Arbeitsunfall oder sonstiger Unfall mit Drittverschulden zu einer Arbeitsunfähigkeit führt, macht Performa Nord für Bremen als Arbeitgeber Schadenersatzansprüche für das fortgezahlte Arbeitsentgelt gegenüber Dritten geltend. Die Dienststellen hatten nicht alle diese Fälle an Performa Nord gemeldet. In der Folge wurden Schadenersatzansprüche in Höhe von näherungsweise 160 T€ nicht verfolgt und Forderungsausfälle von etwa 30 T€ verursacht. Die Dienststellen sagten zu, insgesamt 67 Fälle zur Geltendmachung eines möglichen Schadenersatzanspruchs nachzumelden.

Der Rechnungshof hat das Finanzressort gebeten, mit einem neuen Rundschreiben sowie in Fortbildungsveranstaltungen umfassend über das gesamte Verfahren zu unterrichten.

Mängel bei der Kostenermittlung durch Performa Nord bei Unfällen mit Drittverschulden haben für Bremen weitere finanzielle Schäden in nicht abschließend bezifferbarer Höhe zur Folge. Der Rechnungshof hat Performa Nord aufgefordert sicherzustellen, dass unfallbedingte Kosten vollumfänglich und zeitnah ermittelt sowie zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen an die zuständigen Stellen weitergeleitet werden. Außerdem hat er angeregt, das Antragsformular für die Beihilfe bei den einzelnen Aufwendungen um eine Spalte „unfallbedingt ja / nein“ zu ergänzen. Das Finanzressort hat Verbesserungen zugesagt.

Der Austausch von notwendigen Informationen zwischen den zuständigen Bereichen bei Performa Nord findet vorwiegend in Papierform statt. Zudem ist gegenwärtig jeweils nur der eigene Bearbeitungsstand bekannt. Der Rechnungshof hat daher empfohlen, den gesamten Bearbeitungsprozess übergreifend informationstechnisch zu unterstützen und die Abläufe zu optimieren. Performa Nord hat mitgeteilt, die Prüfung der Digitalisierungsmöglichkeiten einzelner Prozessabläufe finde bereits statt. Der Rechnungshof erwartet eine zeitnahe Umsetzung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Das Finanzressort wird gebeten, bis zum 4. Quartal 2025 zu berichten, welche Maßnahmen eingeleitet wurden, um die Verfahrensdauer bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen zu reduzieren, Ansprüche effizienter zu verfolgen, die Dienststellen über das gesamte Verfahren zu informieren und die Mängel bei der Kostenermittlung abzustellen. Zudem ist über den Fortgang der von den Dienststellen nachgemeldeten Schadenersatzfälle sowie die Umsetzung von Digitalisierungsprozessen zu berichten.

1.14 Informationsfluss bei der Bekämpfung von Geldwäsche, Tz. 444 bis 465

Finanzämter müssen die im Besteuerungsverfahren erlangten Erkenntnisse, die den Verdacht einer Geldwäschestraftat begründen können, unverzüglich an die Financial Intelligence Unit - FIU melden. Sie sind zudem gesetzlich verpflichtet, die Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung der nach dem Geldwäschegesetz (GwG) besonders Verpflichteten zuständig ist, bei deren Arbeit zu unterstützen. Hierzu leitet sie bestimmte Erkenntnisse, die im Besteuerungsverfahren erlangt wurden, umgehend an die Aufsichtsbehörde weiter.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs übermittelten die Beschäftigten der Finanzämter ihre Erkenntnisse zu Geldwäscheverdachtsfällen zunächst an die im Finanzamt tätigen sog. Geldwäschebeauftragten. Wenn diese ebenfalls einen begründeten Verdacht annahmen, leiteten sie den Vorgang der Steuerfahndung zu, die - wiederum nach eigener Bewertung - den Sachverhalt der FIU meldete. Warum manche Sachverhalte von den Geldwäschebeauftragten nicht an die Steuerfahndung weitergeleitet worden waren, war nicht dokumentiert. Ebenso fehlte eine Dokumentation, dass den Beschäftigten, die einen Geldwäscheverdacht angenommen hatten, zurückgespiegelt worden wäre, warum dieser Verdacht von den spezialisierten Stellen anders beurteilt worden war.

Das Ressort hatte auch keine Erkenntnisse darüber, weshalb gerade von den Bereichen, in denen die Beschäftigten vertiefte Einblicke in die wirtschaftlichen Verhältnisse von Personen und Unternehmen erlangen, wie etwa anlässlich von Außenprüfungen, nur eine vergleichsweise geringe Anzahl von Verdachtsfällen aufgezeigt worden waren. Das Ressort hat bereits während der Prüfung angekündigt, die Verfahren anpassen zu wollen und die Beschäftigten durch Fortbildung zum Thema Geldwäsche zu sensibilisieren.

Die Finanzverwaltung übersandte der bei der Wirtschaftssenatorin angesiedelten Aufsichtsbehörde in den Jahren 2017 bis 2022 nahezu keine Mitteilungen zu Erkenntnissen über Sachverhalte, die nach dem Geldwäschegesetz von Bedeutung gewesen wären. Weder hatten die Finanzämter ihre Feststellungen zu einer möglichen Verpflichteteneigenschaft an die Aufsichtsbehörden weitergegeben noch hatten sie Fälle gemeldet, in denen Verstöße gegen Auflagen nach dem Geldwäschegesetz erkannt worden waren. Dies hatte zur Folge, dass die Aufsichtsbehörde eine Verpflichteteneigenschaft häufig nicht erkennen und gegen Personen und Unternehmen, die ihren Verpflichtungen nach dem Geldwäschegesetz nicht nachgekommen waren, keine Maßnahmen einleiten konnte.

Damit wurde Möglichkeit, Geldwäscheaktivitäten durch präventive Maßnahmen zu verhindern, nicht genutzt. Das Ressort hat dies u.a. damit erklärt, dass aufgrund der Pandemie nicht im erforderlichen Maße Fortbildungskapazitäten verfügbar gewesen seien und die Thematik noch nicht in der nötigen Tiefe in die Bearbeitungsprozesse eingeflossen sei. Es hat sich den Feststellungen des Rechnungshofs jedoch vollumfänglich angeschlossen und angekündigt, die Fortbildungsmaßnahmen zu intensivieren und für eine Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in den Finanzämtern Sorge tragen zu wollen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich den Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs an. Er bittet das Finanzressort, bis zum 4. Quartal 2025 darüber zu berichten, welche Maßnahmen infolge der Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs ergriffen wurden, wie sich das Aufkommen von Geldwäscheverdachtsmeldungen in der bremischen Finanzverwaltung verändert hat und inwieweit die ergriffenen Maßnahmen zu einer vermehrten Mitteilung von Sachverhalten an die Aufsichtsbehörde geführt haben.

2. Umsetzung der Beschlüsse des Rechnungsprüfungsausschusses zu den vorausgegangenen Jahresberichten des Rechnungshofs

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss ist erneut der Umsetzung seiner Beschlüsse durch den Senat zu den Rechnungshofberichten der vorausgegangenen Jahre nachgegangen. Im Einzelnen:

Jahresbericht des Rechnungshofs 2018

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu den Prüfergebnissen:

- Tz. 125 bis 173, Haushaltssanierung,
- Tz. 216 bis 223, Zuwendungsdatenbank ZEBRA.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2019

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu dem Prüfergebnis Tz. 94 bis 116, Haushaltssanierung.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2020

- Tz. 243 bis 257, Wirtschaftsführung der Landesvertretung beim Bund,
- Tz. 384 bis 432, Wasserentnahmegebühren.

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu den Prüfergebnissen:

- Tz. 276 bis 299, Erstaufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Menschen,
- Tz. 300 bis 323, Finanzierung des Hanse-Wissenschaftskollegs.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2021

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage des vom Ressort vorgelegten Berichts mit dem Prüfergebnis Tz. 422 bis 439, Vergleich der dezentralen Personalsachbearbeitung, auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheit als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu dem Prüfergebnis Tz. 257 bis 280, Zuwendungen an das Berufsbildungswerk.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2022

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu den Prüfergebnissen

- Tz. 204 bis 231, Informationstechnik des statistischen Landesamtes,
- Tz. 304 bis 331, Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen.

Jahresbericht des Rechnungshofs 2023

- Tz. 219 bis 240, Finanzielle Ausstattung eines Forschungsinstituts,
- Tz. 241 bis 256, Kooperationen mit der ehemaligen Jacobs University Bremen,
- Tz. 338 bis 356, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Tz. 357 bis 395, Personalauswahlverfahren,
- Tz. 414 bis 444, IT-Kooperationen.

Der Ausschuss hat sich auf Grundlage der von den jeweiligen Ressorts vorgelegten Berichte mit diesen Sachverhalten auseinandergesetzt. Er sieht die Angelegenheiten als erledigt an.

Weiterer Beratungsbedarf besteht noch zu den Prüfergebnissen

- Tz. 155 bis 185, Personalhaushalt,
- Tz. 186 bis 197, Beweisstückstelle von Staatsanwaltschaft und Polizei,
- Tz. 257 bis 269, Durchführung von Förderprogrammen,
- Tz. 270 bis 295, Wohn- und Betreuungsaufsicht,
- Tz. 296 bis 337, Förderung von Wärmeschutzmaßnahmen an Wohngebäuden,
- Tz. 396 bis 413, Ausstattung mit Rechnern, Monitoren und Druckern,
- Tz. 445 bis 458, Freigabenotwendigkeit von IT-Verfahren.

Die Beschlüsse des staatlichen Rechnungsprüfungsausschusses wurden einstimmig gefasst.

Der Ausschuss empfiehlt einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Beschlussempfehlung:

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, dem Senat Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Der staatliche Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, den Bemerkungen im Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses beizutreten.

Arno Gottschalk